

Vorab per Fax an 0341-2007-1000

**Bundesverwaltungsgericht
BVerwG 9 B 38.14**

**Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

Velbert, den 01.07.2014

Verwaltungsgerichtliches Verfahren
BVerwG 9 B 38.14, 14 A 786/14 VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung
und Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben
(Antrag auf Prozesskostenhilfe **schon in 2013 erledigt**)
Ockl Albin (Kläger, Betroffener, Beschwerdeführer) ./ Stadt Velbert (Beklagte)

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört
wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund staatlicher Diskriminierung Ihrer
Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre
Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und
Rehabilitierung gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und
Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches
Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute
verweigert.

**Hier: Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des
Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2014 (eingegangen am 18.06.2014)**

Begründung:

01. Bereits mit Schreiben vom 02.06.2014 an den Vorsitzenden Richter Dr. Bier informiert, dass Prozesskostenhilfe nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist

02. Arbeitsaufwand des 9.Senats ist nicht vom Kläger zu verantworten, weil das Gerichtsurteil VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 in extrem rechtswidriger Weise zustande gekommen ist, indem das Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrigem Verhalten einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag in ein längst abgeschlossenes Prozesskostenhilfverfahren vom Oberverwaltungsgericht entgegen den Willen des Klägers umgedeutet wurde

03. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil diskriminierende Folgewirkungen dadurch in unerträglichem Ausmaß zugenommen haben

04. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil Kläger aufgrund der juristischen Diskriminierung durch Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht ein weiteres Verfahren mit der eliminierten Klagebegründung einleiten muss Zulässigkeit der Beschwerde gemäß §152 Abs.1 VwGO und §17a Abs.4 Satz4 GVG ist erfüllt

Zu 01. Bereits mit Schreiben vom 02.06.2014 an den Vorsitzenden Richter Dr. Bier informiert, dass Prozesskostenhilfe nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist

Mit Faxantwort vom 02.06.2014 wurde Vorsitzender Richter Dr. Wolfgang Bier mit Beweisunterlagen informiert, dass es

überhaupt nicht um Angelegenheiten der Prozesskostenhilfe geht, sondern kurz und bündig um vorliegenden Sachverhalt:

a) Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde vom Oberverwaltungsgericht endgültig mit 2 unanfechtbaren Beschlüssen schon in 2013 abgewiesen und vom Kläger nicht weiter verfolgt.

b) Urteil vom 10.03.2014 wurde von Einzelrichterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen und dagegen ein Beschwerdeverfahren gemäß §46 ZPO (Entscheidung und Rechtsmittel) beantragt.

c) Dies und **nicht PKH-Angelegenheiten** sind der Stoff für die Zurückweisung des Urteils vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde in einem Beschwerdeverfahren gemäß §46 ZPO (Entscheidung und Rechtsmittel)

Dementsprechend ist Gründe 1 im Beschluss des 9.Senats des BVerwG unzutreffend: Siehe Anlage A

Zu 02. Arbeitsaufwand des 9.Senats ist nicht vom Kläger zu verantworten, weil das Gerichtsurteil VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 in extrem rechtswidriger Weise zustande gekommen ist, indem das Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrigem Verhalten einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag in ein längst abgeschlossenes Prozesskostenhilfverfahren vom Oberverwaltungsgericht entgegen den Willen des Klägers umgedeutet wurde

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 werden in unerträglicher Weise diskriminiert, indem ihnen das Recht eines jeden Klägers aberkannt wird, einen Befangenheitsantrag gegen einen Richter zu stellen. Der Befangenheitsantrag wurde ignoriert. Die Begründung der Ignoranz füllt die Hälfte der Urteilsbegründung. ZPO-Vorschriften zur Behandlung von Befangenheitsanträgen finden keinerlei Beachtung.

Diese Diskriminierung ist nicht hinnehmbar. Wenn vom Oberverwaltungsgericht solche judikative Praktiken gedeckt werden, bleibt nur die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Mit dieser Diskriminierung werden Grundrechte verletzt.

Ausführliche Beschreibung der Diskriminierungspraktiken liegt vor in Kapitel 50 der zugesandten Beschwerdeunterlagen vom 09.05.2014. Dementsprechend ist Gründe 2 im Beschluss des 9.Senats des BVerwG unzutreffend. Die Beschwerde ist zuzulassen gemäß §17a Abs.4 Satz4 GVG.

Zu 03. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil diskriminierende Folgewirkungen dadurch in unerträglichem Ausmaß zugenommen haben

Entsprechend der kompletten Klagebegründung hat der Kläger eine Rechtsprechung nach Telekommunikationsrecht angestrebt. Diese Rechtsprechung wurde ihm verweigert. Auch dies ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz.

Mit Unterstützung des Oberverwaltungsgerichts hat die 5.Kammer des VG Düsseldorf eine Rechtsprechung nach Kommunalrecht entgegen der kompletten Klagebegründung aufgezwungen, indem die Klagebegründung komplett eliminiert wurde und über den verbleibenden Klage-Torso Recht gesprochen wurde.
Mehr Diskriminierung geht nicht.

Das vom Oberverwaltungsgericht gestützte Gerichtsurteil, das durch eine diskriminierende Klageverstümmelungsstrategie einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag zustande gekommen ist, wurde von der Beklagten als Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten **ohne Rücksicht auf Pfändungsschutzgrenzen** und für **maßlose und daher grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie** missbraucht:

Ausführliche Beschreibung der Diskriminierungspraktiken in Kapitel 54 und 55 der zugesandten Beschwerdeunterlagen vom 09.05.2014.

**Zu 04. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil Kläger aufgrund der juristischen Diskriminierung durch Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht ein weiteres Verfahren mit der eliminierten Klagebegründung einleiten muss
Zulässigkeit der Beschwerde gemäß
§152 Abs.1 VwGO und §17a Abs.4 Satz4 GVG ist erfüllt**

Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 hat der Kläger
**Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung) mit Beiladung des Beklagten.**
erhoben. Siehe Anlage B.

Mit diesem Verfahren wird ein Verstoß gegen das Grundgesetz durch eine diskriminierende Verstümmelungsstrategie des bisherigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sowie eine Rechtsbeugung durch abzulehnende Umdeutung des Oberverwaltungsgerichts überflüssig und der Befangenheitsantrag gegen die verantwortliche Richterin hat keine weitere Bedeutung. Dementsprechend ist der
Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 vom 10.03.2014 (Anlage 14 Seite 22 in der Beschwerde vom 09.05.2014) in vollem Umfang begründet.

Dennoch: Aufgrund der diskriminierenden Behandlung in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Kläger ein weiteres Jahr verloren, obwohl er sich gegen diesen Rechtsweg von Anfang an gewehrt hat. Die diskriminierende Klageverstümmelung durch Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht ist in keiner Weise zu entschuldigen. Die Beschwerde beim 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichtes wäre wegen anderer Zuständigkeit oder Nicht-Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht überhaupt nicht erforderlich gewesen.

Es ist schon verwunderlich, weil ein Vorsitzender Richter Dr. Bier aufgrund seiner früheren Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht die UMTS-Auktion 2000 Altlasten des deutschen Staates kennt und auch eine juristische Diskriminierung von Opfern der staatlichen UMTS-Auktion 2000 endlich beendet werden sollte.

Velbert, 01.07.2014



Albin L. Ockl

Anlage A: Antwort auf persönliches Anschreiben des Herrn Vorsitzenden Richters Dr. Bier vom 14.Mai 2014 mit Anlagen 17, 17a und 17b

Anlage 17: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2014 (14 A 786/14, % K 4864/13 Düsseldorf) mit handschriftlicher Anmerkung

Anlage 17a der Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 61:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2013 (14 E 1100/13, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit Hinweis auf PKH-Beschwerde

Anlage 17b der Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 63:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.12.2013 (14 E 1273/13, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit Hinweis auf PKH-Beschwerde/Anhörungsrüge)

Anlage B: Einleitung zum Schriftsatz vom 15.06.2014 mit

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

mit Beiladung des Beklagten

Vorab per Fax an 0341-2007-1000

**Bundesverwaltungsgericht
BVerwG 9 B 38.14,**

**Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

Kopie per Fax an 0251-505-352
**Oberverwaltungsgericht NRW, 14 E 183/14,
Postfach 63 09, 48033 Münster**

Kopie per Fax an 0211-8891-4000
**Verwaltungsgericht, 5K 4864/13
Postfach 20860, 40105 Düsseldorf**

Velbert, den 10.07.2014

14 A 786/14, 14 A 1065/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, 5 K 786/14

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe (zweimal in **2013** abgewiesen und erledigt) Ockl Albin (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

**weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,**
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert. Daher war der Kläger gezwungen, mit Schriftsatz vom 15.06.2014 ein neues Verfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einzuleiten

Hier: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss 14 E 183/14 vom 26.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Hier: Einspruch gegen Bewertung eines Einspruchs als nachrichtliche Übersendung zum Verfahren 5 K 4864/13 (eingegangen am 27.06.2014)

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

65. Massive Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art.6 EMRK.

Daher Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit oder ohne Verfügung (2.Instanz), mit und ohne Bewertung als nachrichtliche Übertragung (1.Instanz)

66. Zurückweisung des Beschlusses vom 5.6.2014 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und Zurückweisung der anhörungsresistenten Unterdrückung durch 1.Instanz

67. Vom unanfechtbaren Beschluss zur Verfügung mit falscher Datumsangabe nach Vorwurf wiederholter Rechtsbeugung (2.Instanz): Ist das deutsche Verwaltungsjustiz des 21.Jahrhunderts? In einem Verfahren, in dem die Klagebegründung unterdrückt wird und vom Kläger Akzeptanz gefordert wird! Daher Einspruch gegen alle Verfügungen und/oder unanfechtbare Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

68. Kläger hat dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Lebensjahr verloren. Zweite Verzögerungsrüge ist unvermeidbar. Juristische Diskriminierung ist für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr hinnehmbar. Kläger weist jede Kostenverantwortung für einen juristischen Scherbenhaufen zurück Daher erneutes Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

69. Kläger muss dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Gerichtsverfahren einleiten mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

Zu 65. Massive Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art.6 EMRK.

Daher Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit oder ohne Verfügung (2.Instanz), mit und ohne Bewertung als nachrichtliche Übertragung (1.Instanz)

Der Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, **in dem am laufendem Band massiv gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde**, sowohl von der 1.Instanz (5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf) als auch von der 2.Instanz (14.Senat des Oberverwaltungsgerichts Münster), in dem gegen seinen Willen ein Klage torso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand fortgesetzter Rechtsbeugung zum 2.Mal nachgewiesen ist. in dem nach Kommunalrecht ein Urteil gesprochen wurde, obwohl die Klage mit Telekommunikationsrecht begründet wurde.

Ein deutscher Rechtsstaat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht und soziale Einrichtungen mit gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen betreibt, muss endlich für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-

Auktion 2000 auch Verantwortung übernehmen. Mit Hilfe einer Klageverstümmelung (Abtrennung der Klagebegründung entgegen allen Abwehrmaßnahmen des Klägers) werden Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in zu verabscheuender Weise auch juristisch diskriminiert in einer Art und Weise, die nur noch als fortgesetzte Rechtsbeugung beschrieben werden kann. Hier müsste längst der Staatsanwalt tätig werden.

Es ist niederträchtig und verabscheuenswert, wenn sich Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, denen Existenz-Grundlage und ein herausragendes Lebenswerk mit dem staatlichen UMTS-GAU aus 2000 zerstört wurde, sich gegen eine totale staatliche Diskriminierung unter Anwendung von Rechtsbeugung zur Wehr setzen müssen.

Das Recht auf ein faires Verfahren ist eine justizmäßige Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Es „gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens“ (BVerfG, Beschluss vom 7.Dezember 2011, 2 BvR 2500/09 u.a.) und wird als „allgemeines Prozessgrundrecht“ (BVerfG, Beschluss vom 5.November 2003, 2 BvR 1243/03) qualifiziert. Der Grundsatz ist in Europa in Art.6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) niedergelegt.

Zu 66. Zurückweisung des Beschlusses vom 5.6.2014 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und Zurückweisung der anhörungsresistenten Unterdrückung durch 1.Instanz

Der Kläger hat gemäß den Ausführungen in obigen Kapitel 65 die Kostenrechnung vom 21.März 2014 für ein Verfahren, das er nicht führen wollte und nicht führen will und für das die 5.Kammer keine Zuständigkeit besitzt, zurückgewiesen. Die 5.Kammer hat Kosten produziert, die sie selbst zu verantworten hat. Verantwortung für derartige Kosten hat mit Sicherheit nicht der Kläger, der für den deutschen Staat sein Leben lang Weltklasse-Höchstleistungen erbracht hat und nun von dessen Verwaltungsjustiz „wie eine Sau durch 's Dorf getrieben wird“. Eine Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag sollte endlich lernen, dass Grundrechte des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention auch zu respektieren sind. Weil weitere Kosten durch die 1. Und 2.Instanz wirklich nicht zu verantworten sind, übergibt der Kläger die Unterlagen dieses Vorgangs direkt an das Bundesverwaltungsgericht. **Siehe Anlage 21.**

Zu 67. Vom unanfechtbaren Beschluss zur Verfügung mit falscher Datumsangabe nach Vorwurf wiederholter Rechtsbeugung (2.Instanz): Ist das deutsche Verwaltungsjustiz des 21.Jahrhunderts? In einem Verfahren, in dem die Klagebegründung unterdrückt wird und vom Kläger Akzeptanz gefordert wird! Daher Einspruch gegen alle Verfügungen und/oder unanfechtbare Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Der Kläger hat einen Beschluss des 14.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW mit Datum vom 26. Juni 2014 (eingegangen am 02.07.2014) erhalten. **Siehe Anlage 22.**

Diesen unanfechtbaren Beschluss hat er ordnungsgemäß mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht im Schriftsatz vom 25.06.2014 zurückgewiesen. **Siehe Anlage 22.**

Weiterhin hat er einen formlosen Brief vom 27.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) erhalten. Der Brief enthält einen Hinweis auf eine Verfügung vom 25.06.2014 und die Erteilung einer Reserve-Verfügung. **Siehe Anlage 22.**

Der Kläger hat Probleme mit der Zuordnung. Wurde ein Datum verwechselt? Wurde ein unanfechtbarer Beschluss in eine Verfügung umgedeutet?

Der Kläger hat ein Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen in Deutschland abgeliefert. Er hat Probleme, einen judikativen Qualitätsverlust ertragen zu müssen.

Es ist deutsches Grundrecht (GG Art.20 (3) und (4)), sich gegen Verwaltungsübergriffe und juristische Übergriffe zu wehren. Ganz besonders dann, wenn in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren in einem nicht beschreibbaren Ausmaß gegen das deutsche Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention (siehe obiges Kapitel 65) verstoßen wird. Der Kläger weist alle Kosten einer derartigen Justiz, die überhaupt nicht zuständig ist und gegen die er sich nur wehren kann, zurück.

**Zu 68. Kläger hat dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Lebensjahr verloren. Zweite Verzögerungsrüge ist unvermeidbar.
Juristische Diskriminierung ist für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr hinnehmbar.
Kläger weist jede Kostenverantwortung für einen juristischen Scherbenhaufen zurück
Daher erneutes Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 mit
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz**

Gemäß Kapitel 33 im Schriftsatz vom 18.12.2013 an das Oberverwaltungsgericht 14 E 1200/13 wurde beantragt:

Zu 33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz
> > > daher Verzögerungsrüge
> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

Eine Verzögerungsrüge ist unvermeidbar, weil durch das schuldhafte Verhalten des Gerichtes de facto weitere Verzögerungen des gesamten Gerichtsverfahrens absichtlich herbeigeführt wurden. Auch der Antrag auf Beiladung des staatlichen Verursachers wurde unterdrückt. Gemäß Kapitel 35 im Schriftsatz vom 18.12.2013 an das Oberverwaltungsgericht 14 E 1200/13 wurde beantragt:

Zu 35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

Es ist unfassbar, dass von deutscher Justiz Ursache und Wirkung getrennt werden sollen, obwohl es sich um Vorgänge mit kausalem Zusammenhang handelt, die in einem sogenannten Rechtsstaat kaum vorstellbar sind.

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch Zwangsmaßnahmen auszusetzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des staatlichen UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitierung und Schadenersatz verweigert wird.

Siehe Anlage 23.

Der Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagetorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand fortgesetzter Rechtsbeugung zum 2.Mal nachgewiesen ist.

Ein deutscher Rechtsstaat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht und soziale Einrichtungen mit gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen betreibt, muss endlich für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 auch Verantwortung übernehmen. Mit Hilfe einer Klageverstümmelung (Abtrennung der Klagebegründung entgegen allen Abwehrmaßnahmen des Klägers) werden Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 weiter diskriminiert in einer Art und Weise, die nur noch als fortgesetzte Rechtsbeugung beschrieben werden kann. Es ist niederträchtig und verabscheuenswert, wenn sich Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, denen Existenz-Grundlage und ein herausragendes Lebenswerk mit dem staatlichen UMTS-GAU aus 2000 zerstört wurde, sich gegen eine totale staatliche Diskriminierung unter Anwendung von Rechtsbeugung zur Wehr setzen müssen.

Zu 69. Kläger muss dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Gerichtsverfahren einleiten mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

Infolge von Anhörungsresistenz, von Rechtsbeugung, von juristischer Diskriminierung mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention durch die NRW-Verwaltungsjustiz ist der Kläger gezwungen, ein weiteres Gerichtsverfahren einzuleiten. Siehe Anlage 25.

Velbert, 10.07.2014



Albin L. Ockl

Anlagen dieses Schriftsatzes:

Anlage21:

Zurückweisung des Beschlusses vom 2.6.2014 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und Anhörungsresistente Unterdrückung durch 1.Instanz

Anlage22:

Umdeutung eines unanfechtbaren Beschlusses (zurückgewiesen mit Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 25.06.2014) in eine Verfügung und Erlass einer Reserve-Verfügung

Anlage23:

Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Anlage24:

Schriftsatz vom 18.12.2013

mit den Kapiteln 33 (Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz . .

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren)

und Kapitel 35 (Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundwirtschaftsminister))

Anlage25:

Schriftsatz vom 15.06.2014

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsätzen bis dato übergeben:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Anlage07 (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)
Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP
Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage
"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen
Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde
**unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit
totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute
verhindert"**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Anlage09: Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage10: Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage11: Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen
Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG
bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Anlage12: Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer
mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung
durch die Stadt Velbert)

Anlage13: Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der
5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013
(beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind
auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Anlage14: Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom
10.03.2014 wegen Kommunalrecht entgegen der Klage wegen
Telekommunikationsrecht durch Richter in mit laufenden Befangenheitsantrag

Anlage14a: Kläger-Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag

Anlage15: Kläger-Schriftsatz vom 31.03.2014, Urteil vom 10.03.2014 mit dem
Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48
überzeugend begründet.

Anlage 16: Überblick über die Seminarreihe >online< in 1975, mit einem 3-
Tagesseminar zu Datenschutz – Datensicherung – Fehlerbehandlung in Online-
Systemen für Datenschutz- und Datensicherungsbeauftragte in Unternehmen

Anlage 17: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom
17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit Rechtsbeugung

Anlage 17a: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom
28.11.2013 mit Zurückweisung der PKH-Beschwerde

Anlage 17b: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom
30.12.2013 mit Zurückweisung der Anhörungsrüge/PKH-Beschwerde

Anlage 18: Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 31.01.2014, Einspruch
vom 04.02.2014 und rechtswidrige Kontopfändung

Anlage 19a: Beschluss 014 K 046/14 des Amtsgerichtes Velbert vom 23.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) auf Zwangsversteigerung des Wohnhauses mit mehr als 100% überhöhter Gesamtforderung von 1164,55€

Anlage 19b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2014 (eingegangen am 29.04.2014)

Anlage 19c: Antrag der Stadt Velbert vom 16.04.2014 (eingegangen beim Amtsgericht am gleichen Tag) auf Zwangsversteigerung

Anlage 20: Schriftsatz vom 02.06.2014 an das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 B 38.14)

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhørungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger:

Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um
Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu
können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren
verweigert wird
19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und
daher sofort einzustellen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung
20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht
21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte
22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt
23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)
24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer
25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5. Kammer
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes
26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstile, verantwortungslose Untätigkeit der 5. Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation
Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)**

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung": Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klage-Torsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 19.02.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.01.2014 (eingegangen am 06.02.2014)

36. Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 1100/13 / 5 K 4864/13: Massive Verletzung der Grundrechte des Klägers

Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Unanfechtbare Beschlüsse mit Anhörungsrüge zurückzuweisen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 31.03.2014 mit Beschwerde wegen richterlichen Entscheidung vor Erledigung des Befangenheitsantrags und wegen massivem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen

(§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es

nicht um Grundsteuerrecht geht,

sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:

Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 09.05.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge.

Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen

50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage15)

51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt werden

54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmasnie des Beklagten

55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmasnie des Beklagten mit bewusster Täuschung

über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14. Senat des Oberverwaltungsgerichtes eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt,

weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014)

mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 19.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Dies ist kein Antrag auf Prozesskostenhilfe.

58. Gerichtliche Bewertung der Anhöhrungsrüge für den Kläger nicht nachvollziehbar:

Allgemeine Ausführungen ohne Bezug zur Begründung sind wenig hilfreich und für den Kläger nicht hinnehmbar

59. Nur ein Blinder kann behaupten, nicht sofort unmissverständlich erkennen zu können, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

Alle Umdeutungsversuche des Gerichtes auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind zurückzuweisen

60. Auch Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 9 B 38/14) hat den Nachweis erhalten, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

61. Beschwerde oder Berufung? Bei Ablehnungsgesuchen muss nicht sofort Berufung angestrebt werden.

Gericht wollte das sofortige Ende der 1. Instanz, damit die Beklagte mit besonders harten und rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen die staatliche Diskriminierung der aus der staatlichen UMTS-Auktion 2000 resultierenden Schadenswirkungen fortsetzen konnte Dies ist totale Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch das Oberverwaltungsgericht

62. Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagerorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand der Rechtsbeugung nachgewiesen ist

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 25.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 (eingegangen am 12.06.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

63. Wiederholung des Einspruchs gegen Wiederholung des unanfechtbaren Beschlusses vom 30.05.2014 mit unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

64. Skandalös: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch den 14. Senat. Jämmerlicher Versuch der Umdeutung eines Beschwerdeverfahrens in ein Berufungsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 10.07.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss 14 E 183/14 vom 26.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Einspruch gegen Bewertung eines Einspruchs als nachrichtliche Übersendung zum Verfahren 5 K 4864/13

65. Massive Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art.6 EMRK. Daher Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren

mit oder ohne Verfügung (2.Instanz),

mit und ohne Bewertung als nachrichtliche Übertragung (1.Instanz)

66. Zurückweisung des Beschlusses vom 5.6.2014 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und

Zurückweisung der anhörungsresistenten Unterdrückung durch 1.Instanz

67. Vom unanfechtbaren Beschluss zur Verfügung mit falscher Datumsangabe nach Vorwurf wiederholter Rechtsbeugung (2.Instanz):

Ist das deutsche Verwaltungsjustiz des 21. Jahrhunderts?

In einem Verfahren, in dem die Klagebegründung unterdrückt wird und vom Kläger Akzeptanz gefordert wird!

Daher Einspruch gegen alle Verfügungen und/oder unanfechtbare Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

68. Kläger hat dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Lebensjahr verloren. Zweite Verzögerungsrüge ist unvermeidbar.

Juristische Diskriminierung ist für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr hinnehmbar.

Kläger weist jede Kostenverantwortung für einen juristischen Scherbenhaufen zurück

Daher erneutes Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 mit

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

69. Kläger muss dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Gerichtsverfahren einleiten mit

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

> > > **Siehe oben**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Vorab per Fax an 0341-2007-1000

**Bundesverwaltungsgericht
BVerwG 9 B 56.14**

**Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

Velbert, den 21.07.2014

**BVerwG 9 B 38.14, BVerwG 9 B 56.14,
14 A 786/14, 14 A 1065/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, 5 K 786/14**

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe (zweimal in **2013** abgewiesen und erledigt) Ockl Albin (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

**weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,**
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert. Daher war der Kläger gezwungen, mit Schriftsatz vom 15.06.2014 ein neues Verfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einzuleiten

**Hier: Antrag auf Rückstellung des neuen Verfahrens unter
Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14**

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

**05. Antrag auf Rückstellung
des neuen Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14
bis zum Abschluss des Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 38.14,
weil letzteres Verfahren noch nicht abgeschlossen ist**

Der Kläger hält es für möglich, dass nach Abschluss des Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 38.14 ein weiteres Verfahren überflüssig ist. Das Rechtsmittel der Beschwerde gegen einen unanfechtbaren Beschluss war aus Termingründen unvermeidbar. Außerdem: Eine eindeutige Bezeichnung der Zuordnung des neuen Aktenzeichens wäre wünschenswert, um das Chaos durch Täuschung nicht weiter zu vergrößern.

Der Kläger geht davon aus, dass sich das neue Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14 auf seinen Schriftsatz vom 10.07.2014 bezieht, in dem er folgende Einsprüche begründet:

Hier: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss 14 E 183/14 vom 26.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Hier: Einspruch gegen Bewertung eines Einspruchs als nachrichtliche Übersendung zum Verfahren 5 K 4864/13 (eingegangen am 27.06.2014)

und in den Kapiteln 65 bis 69 Stellung nimmt:

65. Massive Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art.6 EMRK.

Daher Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren

mit oder ohne Verfügung (2.Instanz),

mit und ohne Bewertung als nachrichtliche Übertragung (1.Instanz)

66. Zurückweisung des Beschlusses vom 5.6.2014 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und
Zurückweisung der anhörungsresistenten Unterdrückung durch 1.Instanz

67. Vom unanfechtbaren Beschluss zur Verfügung mit falscher Datumsangabe nach Vorwurf wiederholter Rechtsbeugung (2.Instanz):

Ist das deutsche Verwaltungsjustiz des 21.Jahrhunderts?

In einem Verfahren, in dem die Klagebegründung unterdrückt wird und vom Kläger Akzeptanz gefordert wird!

Daher Einspruch gegen alle Verfügungen und/oder unanfechtbare Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

68. Kläger hat dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Lebensjahr verloren. Zweite Verzögerungsrüge ist unvermeidbar.

Juristische Diskriminierung ist für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr hinnehmbar.

Kläger weist jede Kostenverantwortung für einen juristischen Scherbenhaufen zurück

Daher erneutes Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 mit
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

69. Kläger muss dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Gerichtsverfahren einleiten mit
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)
mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

Gegen den Beschluss des 9.Senats vom 9.Juli 2014 (eingegangen am 14.07.2014) wird der Kläger termingerecht begründeten Einspruch vortragen. Der Beschluss richtet sich gegen den Vortrag des Klägers mit den Kapiteln 01 bis 04 im Schriftsatz vom 01.07.2014 an den 9.Senat:

01. Bereits mit Schreiben vom 02.06.2014 an den Vorsitzenden Richter Dr. Bier informiert, dass Prozesskostenhilfe nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist

02. Arbeitsaufwand des 9.Senats ist nicht vom Kläger zu verantworten, weil das Gerichtsurteil VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 in extrem rechtswidriger Weise zustande gekommen ist, indem das Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrigem Verhalten einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag in ein längst abgeschlossenes Prozesskostenhilfverfahren vom Obergerverwaltungsgericht entgegen den Willen des Klägers umgedeutet wurde

03. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil diskriminierende Folgewirkungen dadurch in unerträglichem Ausmaß zugenommen haben

04. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil Kläger aufgrund der juristischen Diskriminierung durch Verwaltungsgericht und Obergerverwaltungsgericht ein weiteres Verfahren mit der eliminierten Klagebegründung einleiten muss
Zulässigkeit der Beschwerde gemäß §152 Abs.1 VwGO und §17a Abs.4 Satz4 GVG ist erfüllt

Wenn dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren ständig neue Probleme generiert und ein Übersichtsproblem hinzufügt, dann liegt dies **nicht im Verantwortungsbereich des Klägers**; denn er kann nur reagieren.

Der 9.Senat des BVerwG sollte endlich registrieren, dass der Kläger keine andere Wahl hatte als ein weiteres Gerichtsverfahren einzuleiten, weil unerträgliche Anhörungsresistenz (Eliminierung der kompletten Klagebegründung) in Kombination mit Rechtsbeugung, massiven Verstößen gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention hinreichender Beweis sind für die **Nicht-Zuständigkeit des 9.Senat für die Klagebegründung**, die einfach nur unterdrückt wird. Um dies zu beurteilen, ist ein weiteres Verfahren nicht erforderlich.

Velbert, 21.07.2014



Albin L. Ockl

Legende zum Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht

Schriftsatz vom 01.07.2014 mit Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2014

01. Bereits mit Schreiben vom 02.06.2014 an den Vorsitzenden Richter Dr. Bier informiert, dass Prozesskostenhilfe nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist
02. Arbeitsaufwand des 9.Senats ist nicht vom Kläger zu verantworten, weil das Gerichtsurteil VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 in extrem rechtswidriger Weise zustande gekommen ist, indem das Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrigem Verhalten einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag in ein längst abgeschlossenes Prozesskostenhilfverfahren vom Obergericht entgegen den Willen des Klägers umgedeutet wurde
03. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil diskriminierende Folgewirkungen dadurch in unerträglichem Ausmaß zugenommen haben
04. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil Kläger aufgrund der juristischen Diskriminierung durch Verwaltungsgericht und Obergericht ein weiteres Verfahren mit der eliminierten Klagebegründung einleiten muss
Zulässigkeit der Beschwerde gemäß §152 Abs.1 VwGO und §17a Abs.4 Satz4 GVG ist erfüllt

Schriftsatz vom 21.07.2014 mit Antrag auf Rückstellung des neuen Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14

05. Antrag auf Rückstellung des neuen Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14 bis zum Abschluss des Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 38.14, weil letzteres Verfahren noch nicht abgeschlossen ist
> > > Siehe oben

Vorab per Fax an 0341-2007-1000

**Bundesverwaltungsgericht
BVerwG 9 B 38.14**

**Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

Velbert, den 27.07.2014

Verwaltungsgerichtliches Verfahren
BVerwG 9 B 38.14, OVG 14 A 786/14 VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen sämtliche
Zwangmaßnahmen einschließlich Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch
(Antrag auf Prozesskostenhilfe **schon in 2013 beendet**)
Ockl Albin (Kläger, Betroffener, Beschwerdeführer) ./ Stadt Velbert (Beklagte)

**weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage
zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund staatlicher
Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den
staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher
mit Recht Schadenersatz und Rehabilitation gefordert wird,**
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und
Gebühren entrichten zu können.
Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem
Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

**Hier: Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des
Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2014 (eingegangen am 14.07.2014)**

Begründung:

**06. Fünf ½ -zeilige Begründung gegen eine erdrückende Faktenlage von
Rechtswidrigkeiten, von massiven Verletzungen von Grundrechten und
Europäischen Menschenrechten**

**Fehlende Begründung im Beschluss des 9. Senats selbsterklärend, nicht
weiter zu kommentieren**

07. Nicht mehr nachvollziehbar:

**Missbrauch eines längst abgelehnten PKH-Antrags für
Rechtsbeugung am OVG und
Fortsetzung derselben Rechtsbeugung am BVerwG**

**08. Nicht hinnehmbar: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch Missbrauch
eines beendeten PKH-Verfahrens**

**Nicht hinnehmbar: Urteil durch Richterin mit laufendem
Befangenheitsantrag**

Daher Antrag zur Aufhebung des Urteils

**Zu 06. Fünf ½ -zeilige Begründung gegen eine erdrückende Faktenlage von
Rechtswidrigkeiten, von massiven Verletzungen von Grundrechten und
Europäischen Menschenrechten**

**Fehlende Begründung im Beschluss des 9. Senats selbsterklärend, nicht
weiter zu kommentieren**

Die Faktenlage im Überblick:

06.1 Grundrechtswidrig ist Klageverstümmelungsstrategie: Anhörungsresistente
Abtrennung der kompletten Klagebegründung entgegen Klägerwillen und
Verurteilung eines Klagetorsos ohne Klagebegründung (5 K 4864/13)

06.2 Grundrechtswidrig ist die Verweigerung des Rechtes, einen
Befangenheitsantrag zu stellen (5 K 4864/13)

06.3 Rechtswidrig ist Urteil durch eine Richterin mit laufendem
Befangenheitsantrag (5 K 4864/13)

06.4 Rechtswidrig ist Missbrauch der Urteilsbegründung für eigene
Rechtfertigung wegen Verweigerung des Rechtes, einen Befangenheitsantrag zu
stellen (5 K 4864/13), das sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten zusteht

06.5 Rechtsbeugung ist absichtliche Umdeutung eines Beschwerdeverfahrens
wegen rechtswidrigen Richterhaltens bei laufendem Befangenheitsantrag in
ein PKH-Verfahren (BVerwG 9 B 38.14, OVG 14 A 786/14)

06.6 Total grundrechtswidrig ist staatliche Diskriminierung eines herausragenden
Lebenswerkes seit nunmehr 14 Jahren wegen verheerender Folgewirkungen der
staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Vernichtung der Existenz-Grundlage trotz
Weltklasse-Höchstleistungen

06.7 Asozial und sittenwidrig ist Verweigerung einer befristeten Stundung von Grundabgaben aufgrund einer Notlage, die ausschließlich durch die rechtswidrige Ausführung eines staatlichen Monstermarkteingriffes verursacht wurde, ohne dass der Kläger auch nur den Hauch einer Chance hatte, und durch staatliche Diskriminierung irreparabel wurde

06.8 Massiver Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

06.9 Grundrechtswidrig ist die Behinderung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 trotz Vorlage ausführlichen Beweismaterials und der Verfügbarkeit hochqualifizierter Zeugenaussagen (Neue Klage vom 15.06.2014 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf mit qualifiziertem Beweis in 3 großen Ordnern) und Fortsetzung der juristischen Diskriminierung durch nicht zuständige Richterammern und Richtersenate

Nicht mehr nachvollziehbar ist die 5 ½ -zeilige Begründung des Beschlusses BVerwG 9 B 38.14 in Anbetracht der vorliegenden Faktenlage. Gerichtsbeschlüsse ohne Stellungnahme zu dieser Faktenlage sind nicht hinnehmbar. Die Kommunikationsverweigerung ist ein massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

**Zu 07. Nicht mehr nachvollziehbar:
Missbrauch eines längst abgelehnten PKH-Antrags für
Rechtsbeugung am OVG und
Fortsetzung derselben Rechtsbeugung am BVerwG**

Mit Beschluss vom 9.07.2014 (Anlage C) werden die Klägerargumente im **Schriftsatz vom 01.07.2014** zurückgewiesen. Der Schriftsatz enthält den Einspruch gegen den Beschluss des 9.Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2014 (Anlage D) mit folgenden Kapiteln:

01. Bereits mit Schreiben vom 02.06.2014 an den Vorsitzenden Richter Dr. Bier informiert, dass Prozesskostenhilfe nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist

02. Arbeitsaufwand des 9.Senats ist nicht vom Kläger zu verantworten, weil das Gerichtsurteil VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 in extrem rechtswidriger Weise zustande gekommen ist, indem das Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrigem Verhalten einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag in ein längst abgeschlossenes Prozesskostenhilfverfahren vom Obergericht entgegen den Willen des Klägers umgedeutet wurde

03. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil diskriminierende Folgewirkungen dadurch in unerträglichem Ausmaß zugenommen haben

04. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil Kläger aufgrund der juristischen Diskriminierung durch Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht ein weiteres Verfahren mit der eliminierten Klagebegründung einleiten muss
Zulässigkeit der Beschwerde gemäß
§152 Abs.1 VwGO und §17a Abs.4 Satz4 GVG ist erfüllt

Für den Kläger ist nur totale Anhörungsresistenz erkennbar, weil der 5 ½-zeilige Beschluss BVerwG 9 B 38.14 vom 9.07.2014 (Anlage C) auf diese Ausführungen überhaupt nicht eingeht.

Erschwerend kommt hinzu, dass am Beschluss OVG 14 A 786/14 vom 05.06.2014 (Anlage E) der Vorsitzende Richter am OVG Dr.Schneider auch mit laufendem Befangenheitsantrag beteiligt ist. Mit einer rechtswidrigen Ignoranz des vom Kläger gestellten Befangenheitsantrags in Schriftsatz vom 18.12.2013 (Anlage F) hat der beschuldigte Richter das PKH-Verfahren beendet (Beschluss 14 E 1273/13, Anlage G). Derselbe Richter missbraucht durch nicht beantragte Fortsetzung dieses beendete PKH-Verfahrens für Rechtsbeugung. Der Missbrauch des beendeten PKH-Verfahrens mit Beschluss 14 A 786/14 vom 17.04.2014 (siehe Anlage H, an das BVerwG bereits mit Schriftsatz vom 09.05.2014 als Anlage 17 auf Seite 57 übergeben) ist bewusste Rechtsbeugung zum Nachteil des Klägers.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die verantwortliche Richterin ausdrücklich am Vorbild des Vorsitzenden Richters am OVG Dr.Schneider orientiert hat und mit derselben rechtswidrigen Ignoranz des Befangenheitsantrags Urteil gesprochen hat zu einem Klagetorso ohne Klagebegründung trotz laufendem Befangenheitsantrags (Anlage 14 im Schriftsatz vom 09.05.2014) **und damit den Startschuss gegeben hat für eine Reihe von Zwangsmaßnahmen der Beklagten und ihrer Helfershelfer** einschließlich rechtswidriger Kontopfändung auf Pfändungsschutzkonten, einschließlich rechtswidrigem Zwangsversteigerungsverfahren für Wohnhaus, obwohl der strittige Betrag in Höhe von 1.164,55 € bereits durch rechtswidrige Kontopfändung eingetrieben worden ist (Anlage 19c im Schriftsatz vom 09.05.2014), einschließlich Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls, Hausfriedensbruch und Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung (Strafanzeige und Klage inzwischen beim Landgericht Wuppertal).

Dies alles sind tatsächlich Vorgänge in einem sog. Rechtsstaat Deutschland.

**Zu 08. Nicht hinnehmbar: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch Missbrauch eines beendeten PKH-Verfahrens
Nicht hinnehmbar: Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag
Daher Antrag zur Aufhebung des Urteils**

Siehe Kapitel 01 (Bereits mit Schreiben vom 02.06.2014 an den Vorsitzenden Richter Dr. Bier informiert, dass Prozesskostenhilfe nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist)

Es ist auffällig, dass der Vorsitzende Richter Dr. Bier am Beschluss BVerwG 9 B 38.14 (Anlage D) nicht beteiligt ist und trotzdem die Rechtsbeugung durch Missbrauch eines beendeten PKH-Verfahrens fortgesetzt wird.

Es ist auffällig, dass der Vorsitzende Richter Dr. Bier am Beschluss BVerwG 9 B 38.14 vom 09.07.2014 mit 5 ½ Zeilen (Anlage C) wieder beteiligt ist.

Festzuhalten ist, dass der Kläger sich zur Wehr gesetzt hat, sowohl gegen die Abtrennung der kompletten Klagebegründung als auch gegen die Zuordnung der Klage zur 5.Kammer (siehe Anlage F).

Festzuhalten ist, dass der Kläger gezwungen war, wegen der Abtrennung der Klagebegründung eine neue Klage zu erheben, um ein Urteil nach Telekommunikationsrecht zu erreichen. Er hat **umfangreiches Beweismaterial** vorgelegt und **hochqualifizierte Zeugen** benannt.

Festzuhalten ist, dass der Kläger auf **Anfrage der 5.Kammer** mit Schriftsatz vom 10.01.2014 ausdrücklich mitgeteilt hat, dass er nicht die Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer will (Kapitel 35 Seite 2 unten, Anlage I).

Der begründete Befangenheitsantrag an die Richterin der 5.Kammer wurde gestellt, weil trotz Anfrage und trotz Ablehnung der Antwort durch die verantwortliche Richterin das Verfahren vor der 5.Kammer fortgesetzt wurde. Der Befangenheitsantrag ist ein zulässiges Rechtsmittel für Kläger und Beklagte und hat Anspruch auf eine ZPO-konforme Behandlung.

Die betroffene Richterin hat jedoch den Befangenheitsantrag ignoriert, die mündliche Verhandlung durchgeführt und Urteil gesprochen. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO).

Das Urteil ist allein schon deswegen ungültig, weil es in einer rechtswidrigen Weise ohne ZPO-gerechte Behandlung des Befangenheitsantrages zustande gekommen ist. Der Kläger wehrt sich, weil das deswegen eingeleitete Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrigen Richterhaltens bei laufendem Befangenheitsantrag bewusst in ein PKH-Verfahren umgedeutet wurde. Dies ist eine vom Kläger abgelehnte Umdeutung, gegen die der Kläger Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt hat.

**Es ist auch als Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung eines Opfers der staatlichen UMTS-Auktion in 2000 zu bewerten, wenn dieses rechtswidrige Urteil nicht endlich aufgehoben wird.
Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 vom 10.03.2014 (Anlage 14 Seite 22 in der Beschwerde vom 09.05.2014) in vollem Umfang begründet und gestellt.**

Velbert, 27.07.2014



Albin L. Ockl

Anlage C: Beschluss BVerwG 9 B 38.14 vom 09.07.2014

Anlage D: Beschluss BVerwG 9 B 38.14 vom 10.06.2014

Anlage E: Beschluss OVG 14 A 786/14 vom 05.06.2014

Anlage F: Schriftsatz des Klägers vom 18.12.2013 an das OVG (14 E 1100/13) mit Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am OVG Dr. Scheider (Kapitel 29)

Anlage G: Beschluss OVG 14 E 1273/13 vom 30.12.2013

Anlage H: Beschluss OVG 14 A 786/14 vom 17.04.2014

Anlage I: Schriftsatz des Klägers vom 10.01.2014 an das VG Düsseldorf (5 K 4864/13) mit Ablehnung der Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer nach schriftlicher Befragung durch die 5.Kammer (Kapitel 36)

Anlage J: Schriftsatz des Klägers vom 07.03.2014 an das VG Düsseldorf (5 K 4864/13) mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus

Folgende Anlagen wurden dem 9.Senat bereits vorgelegt

Anlage A: Antwort auf persönliches Anschreiben des Herrn Vorsitzenden Richters Dr. Bier vom 14.Mai 2014 mit Anlagen 17, 17a und 17b

Anlage 17: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2014 (14 A 786/14, % K 4864/13 Düsseldorf) mit handschriftlicher Anmerkung

Anlage 17a der Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 61:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2013 (14 E 1100/13, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit Hinweis auf PKH-Beschwerde

Anlage 17b der Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 63:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.12.2013 (14 E 1273/13, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit Hinweis auf PKH-Beschwerde/Anhörungsrüge)

Anlage B: Einleitung zum Schriftsatz vom 15.06.2014 mit

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

mit Beiladung des Beklagten

Legende zur Klagefortsetzung beim Bundesverwaltungsgericht

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen alle denkbaren Zwangs- und Schikanemaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler staatlicher Diskriminierung

Schriftsatz vom 01.07.2014 mit Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2014

01. Bereits mit Schreiben vom 02.06.2014 an den Vorsitzenden Richter Dr. Bier informiert, dass Prozesskostenhilfe nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist
02. Arbeitsaufwand des 9.Senats ist nicht vom Kläger zu verantworten, weil das Gerichtsurteil VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 in extrem rechtswidriger Weise zustande gekommen ist, indem das Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrigem Verhalten einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag in ein längst abgeschlossenes Prozesskostenhilfverfahren vom Oberverwaltungsgericht entgegen den Willen des Klägers umgedeutet wurde
03. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil diskriminierende Folgewirkungen dadurch in unerträglichem Ausmaß zugenommen haben
04. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil Kläger aufgrund der juristischen Diskriminierung durch Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht ein weiteres Verfahren mit der eliminierten Klagebegründung einleiten muss
Zulässigkeit der Beschwerde gemäß §152 Abs.1 VwGO und §17a Abs.4 Satz4 GVG ist erfüllt

Schriftsatz vom 21.07.2014 mit Antrag auf Rückstellung des neuen Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14

05. Antrag auf Rückstellung des neuen Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14 bis zum Abschluss des Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 38.14, weil letzteres Verfahren noch nicht abgeschlossen ist

Schriftsatz vom 27.07.2014 mit Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2014 (eingegangen am 14.07.2014)

06. Fünf ½ -zeilige Begründung gegen eine erdrückende Faktenlage von Rechtswidrigkeiten, von massiven Verletzungen von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
Fehlende Begründung Beschluss des 9. Senats selbsterklärend, nicht weiter zu kommentieren
07. Nicht mehr nachvollziehbar:
Missbrauch eines längst abgelehnten PKH-Antrags für Rechtsbeugung am OVG und Fortsetzung derselben Rechtsbeugung am BVerwG
08. Nicht hinnehmbar: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch Missbrauch eines beendeten PKH-Verfahrens
Nicht hinnehmbar: Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag
Daher Antrag zur Aufhebung des Urteils

Vorab per Fax an 0341-2007-1000

**Bundesverwaltungsgericht
BVerwG 9 B 38.14**

**Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

Velbert, den 14.08.2014

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren
BVerwG 9 B 38.14, OVG 14 A 786/14 VG Düsseldorf: 5 K 4864/13
BVerwG 9 B 56.14, OVG 14 E 183/14**

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen sämtliche Zwangsmaßnahmen einschließlich Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch (Antrag auf Prozesskostenhilfe schon in 2013 beendet)

Ockl Albin (Kläger, Betroffener, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund staatlicher Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können.

Dieses Recht und ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Anhörungsrüge wegen Mitteilung vom 04.08.2014 (eingegangen am 07.08.2014), dass weitere Schreiben nicht mehr beantwortet werden können

Begründung (mit fortlaufender Kapitelnummerierung):

09. Der 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts verweigert in schwerwiegenden Fällen rechtliches Gehör, daher Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO

10. Kläger hat detaillierte Unterlagen zur Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht NRW (14 A 786/14) übergeben sowie ausführlich Stellung genommen zu den Beschlüssen des 9.Senats und entscheidungsrelevante Unterlagen (Anlagen) als Beweis beigelegt

11. Der 9.Senat verweigert die Rechtsprechung durch Nicht-Gewährung rechtlichen Gehörs, indem Anträge und Beweise des Klägers in keiner Weise beachtet werden und nicht nach Recht und Gesetz entschieden wird: Verstoß gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs.1 GG, Verstoß gegen das Grundgesetz Art. 20 Abs.3 GG.

Zu 09. Der 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts verweigert in schwerwiegenden Fällen rechtliches Gehör, daher Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO

Mit Schreiben vom 04.08.2014 wurde der Kläger vom 9.Senat informiert, dass die Sache rechtskräftig abgeschlossen ist und weitere Schreiben nicht mehr beantwortet werden können. Daher ist eine Anhörungsrüge unvermeidbar.

Gemäß §152a VwGO Abs.1 ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Die Berichterstatterin des 9.Senats weist darauf hin, dass mit Beschluss vom 10.06.2014 in der Verwaltungsstreitsache entschieden und die Gegenvorstellung mit Beschluss vom 09.07.2014 zurückgewiesen worden sei. Dies wird vom Kläger bestritten. Der 9.Senat ist in keinerlei Weise auf die Ausführungen des Klägers eingegangen.

Zu 10. Kläger hat detaillierte Unterlagen zur Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht NRW (14 A 786/14) übergeben sowie ausführlich Stellung genommen zu den Beschlüssen des 9.Senats und entscheidungsrelevante Unterlagen (Anlagen) als Beweis beigelegt

Schriftsatz vom 09.05.2014 an das Oberverwaltungsgericht NRW (14 A 786/14) mit Fax-Kopie der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit den Kapiteln 49-57 und ausführlichen Beweisanlagen (Anlagen 14-19c) per Post zugesandt (insgesamt 72 Seiten)

49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen

50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage15)

51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt werden

54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten

55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt,

weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014)

mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen

und ausführlichen Beweisanlagen (Anlagen 14-19c):

Anlage14: Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 10.03.2014 wegen Kommunalrecht entgegen der Klage wegen Telekommunikationsrecht durch Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag

Anlage14a: Kläger-Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag

Anlage15: Kläger-Schriftsatz vom 31.03.2014, Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet.

Anlage 16: Überblick über die Seminarreihe >online< in 1975, mit einem 3-Tagesseminar zu Datenschutz – Datensicherung – Fehlerbehandlung in Online-Systemen für Datenschutz- und Datensicherungsbeauftragte in Unternehmen

Anlage 17: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit Rechtsbeugung

Anlage 17a: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 28.11.2013 mit Zurückweisung der PKH-Beschwerde

Anlage 17b: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 30.12.2013 mit Zurückweisung der Anhörungsrüge/PKH-Beschwerde

Anlage 18: Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 31.01.2014, Einspruch vom 04.02.2014 und rechtswidrige Kontopfändung

Anlage 19a: Beschluss 014 K 046/14 des Amtsgerichtes Velbert vom 23.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) auf Zwangsversteigerung des Wohnhauses mit mehr als 100% überhöhter Gesamtforderung von 1164,55€

Anlage 19b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2014 (eingegangen am 29.04.2014)

Anlage 19c: Antrag der Stadt Velbert vom 16.04.2014 (eingegangen beim Amtsgericht am gleichen Tag) auf Zwangsversteigerung

Schriftsatz vom 01.07.2014 mit Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2014

01. Bereits mit Schreiben vom 02.06.2014 an den Vorsitzenden Richter Dr. Bier informiert, dass Prozesskostenhilfe nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist

02. Arbeitsaufwand des 9.Senats ist nicht vom Kläger zu verantworten, weil das Gerichtsurteil VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 in extrem rechtswidriger Weise zustande gekommen ist, indem das

Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrigem Verhalten einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag

in ein längst abgeschlossenes Prozesskostenhilfverfahren vom Oberverwaltungsgericht

entgegen den Willen des Klägers umgedeutet wurde

03. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil diskriminierende Folgewirkungen dadurch in unerträglichem Ausmaß zugenommen haben

04. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil Kläger aufgrund der juristischen Diskriminierung durch Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht ein weiteres Verfahren mit der eliminierten Klagebegründung einleiten muss

Zulässigkeit der Beschwerde gemäß

§152 Abs.1 VwGO und §17a Abs.4 Satz4 GVG ist erfüllt

Schriftsatz vom 27.07.2014 mit Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2014 (eingegangen am 14.07.2014)

06. Fünf ½ -zeilige Begründung gegen eine erdrückende Faktenlage von Rechtswidrigkeiten, von massiven Verletzungen von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten

Fehlende Begründung Beschluss des 9. Senats selbsterklärend, nicht weiter zu kommentieren

07. Nicht mehr nachvollziehbar:

Missbrauch eines längst abgelehnten PKH-Antrags für Rechtsbeugung am OVG und

Fortsetzung derselben Rechtsbeugung am BVerwG

08. Nicht hinnehmbar: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch Missbrauch eines beendeten PKH-Verfahrens

Nicht hinnehmbar: Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag

Daher Antrag zur Aufhebung des Urteils

Entscheidungsrelevante Unterlagen als Anlagen wurden zugeleitet.

Folgende Anlagen wurden dem 9.Senat vorgelegt:

Anlage A: Antwort auf persönliches Anschreiben des Herrn Vorsitzenden Richters Dr. Bier vom 14.Mai 2014 mit Anlagen 17, 17a und 17b

Anlage 17: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2014 (14 A 786/14, % K 4864/13 Düsseldorf) mit handschriftlicher Anmerkung

Anlage 17a der Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 61:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2013 (14 E 1100/13, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit Hinweis auf PKH-Beschwerde

Anlage 17b der Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 63:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.12.2013 (14 E 1273/13, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit Hinweis auf PKH-Beschwerde/Anhörungsrüge)

Anlage B: Einleitung zum Schriftsatz vom 15.06.2014 mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) mit Beiladung des Beklagten

Anlage C: Beschluss BVerwG 9 B 38.14 vom 09.07.2014

Anlage D: Beschluss BVerwG 9 B 38.14 vom 10.06.2014

Anlage E: Beschluss OVG 14 A 786/14 vom 05.06.2014

Anlage F: Schriftsatz des Klägers vom 18.12.2013 an das OVG (14 E 1100/13) mit Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am OVG Dr. Scheider (Kapitel 29)

Anlage G: Beschluss OVG 14 E 1273/13 vom 30.12.2013

Anlage H: Beschluss OVG 14 A 786/14 vom 17.04.2014

Anlage I: Schriftsatz des Klägers vom 10.01.2014 an das VG Düsseldorf (5 K 4864/13) mit Ablehnung der Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer nach schriftlicher Befragung durch die 5.Kammer (Kapitel 36)

Anlage J: Schriftsatz des Klägers vom 07.03.2014 an das VG Düsseldorf (5 K 4864/13) mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus

Zu 11. Der 9.Senat verweigert die Rechtsprechung durch Nicht-Gewährung rechtlichen Gehörs, indem Anträge und Beweise des Klägers in keiner Weise beachtet werden und nicht nach Recht und Gesetz entschieden wird: Verstoß gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs.1 GG, Verstoß gegen das Grundgesetz Art. 20 Abs.3 GG.

Der Kläger hat keinen Aufwand gescheut, die Rechtswidrigkeit des Urteils VG Düsseldorf 5 K 4864/13 (Anlage 14) aufzuzeigen,

a) weil es von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen wurde und

b) weil das wegen rechtswidrigen Richterhaltens eingeleitete Beschwerdeverfahren vom 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts für NRW in ein PKH-Verfahren umgedeutet wurde (Anlage 17), obwohl dieses Monate vorher beendet wurde (Rechtsbeugung, weil bewusst falsche Rechtsanwendung zum Nachteil des Klägers).

Vom Kläger ist nicht nachvollziehbar, dass ein Urteil einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag rechtskräftig sein kann, nachdem mit einem vorausgehenden Beschluss die komplette Klagebegründung trotz aller Einsprüche abgetrennt wurde und nur noch über einen Klage torso Urteil gesprochen worden ist, wobei die Richterin 50% der Urteilsbegründung zur Zurückweisung des Befangenheitsantrags missbraucht hat.

Vom Kläger ist nicht nachvollziehbar, dass ein deswegen eingeleitetes Beschwerdeverfahren vom Oberverwaltungsgericht in ein PKH-Verfahren umgedeutet werden darf, um die Beschwerde besser zurückweisen zu können. Das ist ohne jeden Zweifel Rechtsbeugung (Rechtsbeugung, weil bewusst falsche Rechtsanwendung zum Nachteil des Klägers).

Darüber hinaus hat der Kläger das judikative Umfeld ausführlich dargestellt, um dem 9.Senat Informationen und Einblick in beliebiger Tiefe zugeben, um eine hinnehmbare Bewertung und Entscheidung zu a) und b) zu erhalten.

Rechtsbeugung ist ein Verstoß gegen Art.20 Abs.3 und Art.97 Abs.1 GG.

Rechtswidriges Urteil VG Düsseldorf 5 K 4864/13 (Anlage 14) ist nicht hinnehmbar: Siehe Kapitel 08.

Die Anhörungsrüge ist ohne Alternative. Die Entscheidungserheblichkeit des Gehörverstoßes ist aufgezeigt, indem das rechtswidrige Richterverhalten der 1. und 2.Instanz durch die Beschlüsse des 9.Senats in keinerlei Weise bewertet und gewürdigt wurden.

Es wurde de facto Rechtsprechung zu den Punkten a) und b) verweigert.

Velbert, 14.08.2014



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden dem 9.Senat bereits vorgelegt

Anlage A: Antwort auf persönliches Anschreiben des Herrn Vorsitzenden Richters Dr. Bier vom 14.Mai 2014 mit Anlagen 17, 17a und 17b

Anlage 17: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2014 (14 A 786/14, % K 4864/13 Düsseldorf) mit handschriftlicher Anmerkung

Anlage 17a der Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 61:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2013 (14 E 1100/13, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit Hinweis auf PKH-Beschwerde

Anlage 17b der Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 63:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.12.2013 (14 E 1273/13, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit Hinweis auf PKH-Beschwerde/Anhörungsrüge)

Anlage B: Einleitung zum Schriftsatz vom 15.06.2014 mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) mit Beiladung des Beklagten

Anlage C: Beschluss BVerwG 9 B 38.14 vom 09.07.2014

Anlage D: Beschluss BVerwG 9 B 38.14 vom 10.06.2014

Anlage E: Beschluss OVG 14 A 786/14 vom 05.06.2014

Anlage F: Schriftsatz des Klägers vom 18.12.2013 an das OVG (14 E 1100/13) mit Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am OVG Dr. Scheider (Kapitel 29)

Anlage G: Beschluss OVG 14 E 1273/13 vom 30.12.2013

Anlage H: Beschluss OVG 14 A 786/14 vom 17.04.2014

Anlage I: Schriftsatz des Klägers vom 10.01.2014 an das VG Düsseldorf (5 K 4864/13) mit Ablehnung der Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer nach schriftlicher Befragung durch die 5.Kammer (Kapitel 36)

Anlage J: Schriftsatz des Klägers vom 07.03.2014 an das VG Düsseldorf (5 K 4864/13) mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus

Legende zur Klagefortsetzung beim Bundesverwaltungsgericht

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen alle denkbaren Zwangs- und Schikanemaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler staatlicher Diskriminierung

Schriftsatz vom 01.07.2014 mit Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2014

01. Bereits mit Schreiben vom 02.06.2014 an den Vorsitzenden Richter Dr. Bier informiert, dass Prozesskostenhilfe nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist
02. Arbeitsaufwand des 9.Senats ist nicht vom Kläger zu verantworten, weil das Gerichtsurteil VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 in extrem rechtswidriger Weise zustande gekommen ist, indem das Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrigem Verhalten einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag in ein längst abgeschlossenes Prozesskostenhilfverfahren vom Oberverwaltungsgericht entgegen den Willen des Klägers umgedeutet wurde
03. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil diskriminierende Folgewirkungen dadurch in unerträglichem Ausmaß zugenommen haben
04. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil Kläger aufgrund der juristischen Diskriminierung durch Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht ein weiteres Verfahren mit der eliminierten Klagebegründung einleiten muss
Zulässigkeit der Beschwerde gemäß §152 Abs.1 VwGO und §17a Abs.4 Satz4 GVG ist erfüllt

Schriftsatz vom 21.07.2014 mit Antrag auf Rückstellung des neuen Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14

05. Antrag auf Rückstellung des neuen Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14 bis zum Abschluss des Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 38.14, weil letzteres Verfahren noch nicht abgeschlossen ist

Schriftsatz vom 27.07.2014 mit Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2014 (eingegangen am 14.07.2014)

06. Fünf ½ -zeilige Begründung gegen eine erdrückende Faktenlage von Rechtswidrigkeiten, von massiven Verletzungen von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
Fehlende Begründung Beschluss des 9. Senats selbsterklärend, nicht weiter zu kommentieren
07. Nicht mehr nachvollziehbar:
Missbrauch eines längst abgelehnten PKH-Antrags für Rechtsbeugung am OVG und Fortsetzung derselben Rechtsbeugung am BVerwG
08. Nicht hinnehmbar: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch Missbrauch eines beendeten PKH-Verfahrens
Nicht hinnehmbar: Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag
Daher Antrag zur Aufhebung des Urteils

Schriftsatz vom 14.08. 2014 mit Anhörungsrüge wegen Mitteilung vom 04.08.2014 (eingegangen am 07.08.2014), dass weitere Schreiben nicht mehr beantwortet werden können

09. Der 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts verweigert in schwerwiegenden Fällen rechtliches Gehör, daher Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO

10. Kläger hat detaillierte Unterlagen zur Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht NRW (14 A 786/14) übergeben sowie ausführlich Stellung genommen zu den Beschlüssen des 9.Senats und entscheidungsrelevante Unterlagen (Anlagen) als Beweis beigelegt

11. Der 9.Senat verweigert die Rechtsprechung durch Nicht-Gewährung rechtlichen Gehörs, indem Anträge und Beweise des Klägers in keiner Weise beachtet werden und nicht nach Recht und Gesetz entschieden wird:

Verstoß gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs.1 GG,

Verstoß gegen das Grundgesetz Art. 20 Abs.3 GG.

Alle Schriftsätze nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bverwg-gst.pdf>